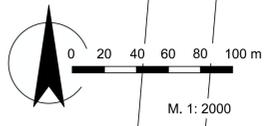


PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Verkehrsflächen
 - Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschl. der Regenrückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen Zweckbestimmung:
- Regenwasser Rückhaltung
- Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



HINWEISE

(1) Um die Verletzung und Tötung von Individuen geschützter Arten sicher auszuschließen, sind Bau- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September) durchzuführen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen **artenschutzrechtliche Bestimmungen** sind unmittelbar vor dem Fällen der Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, auf die Bedeutung für Gehölzbrüter sowie auf Fledermausquartiere zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 178A und 178B sind im Speziellen folgende Maßnahmen zu beachten und ggfs. rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen:

- **Bauzeitenregelung** (Gehölzbeseitigung zwischen dem 01.10. und dem 28/29.02.)
 - Durchführung von Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Beseitigung) nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. / 29.02.
 - bei potenziellen Quartierbäumen (Brutvögel und Fledermäuse) ist eine Kombination aus Baumhöhlenkontrolle mit der ökologischen Baubegleitung erforderlich
- **Ökologische Baubegleitung**
 - bei Bäumen mit Höhlen und Spalten (potenzieller Fledermausbesatz/ Fledermauswinterquartier) ist die Fällung im Winter unter fachkundiger Begleitung durchzuführen
 - Hinweis: Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden
 - bei Baumaßnahmen während der Brutzeit und vor der Umsetzung von Vergrümpfungsmaßnahmen
- **Bauzeitenregelung im Offenland vom 15.03. bis 31.08.**
 - Beseitigung dichter Vegetation, wie z.B. für den Bau von Lagerflächen sowie Baustellenzufahrten und andere Bodenarbeiten darf nur außerhalb des 15. März bis 31. August stattfinden, also nur vom 1. September bis zum 14. März
- **Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerchen und Rebhühner (CEF)**
 - Bereitstellung von vier Flächen mit einer Größe von jeweils mindestens 1,0 ha im räumlichen Zusammenhang und an geeigneter Stelle als störungsarmes Brut- bzw. Nahrungshabitat und als Fläche zur Aufzucht der Jungen
 - Die Maßnahmen müssen vorgezogen umgesetzt und zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.
- **Funktionserhaltender Ausgleich für Hohltauben, Stare und Waldkäuze (CEF)**
 - 3 Nisthilfen für Hohltauben, 15 Nisthilfen für Stare und mindestens 3 Nisthilfen für Waldkäuze an geeigneten Standorten östlich der Trasse als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor Fällung der Gehölze
- **Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Bäumen (CEF)**
 - mindestens 10 für Fledermäuse geeignete Kästen (8 Sommerquartiere, 2 Winterquartiere) in umliegenden Waldbeständen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, also vor Fällung der Gehölze, aufzuhängen
- **Sicherung zukünftiger Quartierbäume**
 - mindestens 10 geeignete Bäume als potenzielle bzw. zukünftige (Ziel-) Quartierbäume zu kennzeichnen und dauerhaft zu sichern
 - umliegende Waldflächen in einem ca. 100 m Puffer um die Quartierbäume mindestens dauerwaldartig bewirtschaften oder anderweitig (z.B. durch Nutzungsaufgabe) als störungsarme Bereiche sichern

Diese Hinweise sind verkürzt dargestellt. Detailliertere Informationen zu den erforderlichen Maßnahmen finden sich im Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (öKon GmbH, Stand 31.10.2022) auf den Seiten 33 bis 35; einsehbar bei der Stadt Damme, Mühlenstraße 18, 1. Obergeschoss Fachbereich Planen und Bauen, Bürgerbeteiligung

(2) Die innerhalb der Begründung benannten einschlägigen **DIN-Normen** werden bei der Stadt Damme, Mühlenstraße 18, 1. Obergeschoss Fachbereich Planen und Bauen, Bürgerbeteiligung zur Einsicht bereitgehalten.

(3) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche **Bodenfunde** (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 | 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

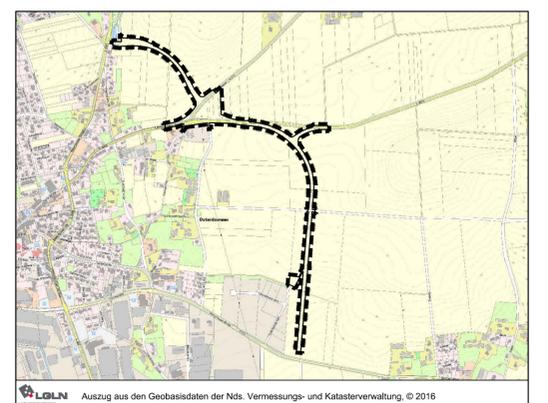
(4) Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu berücksichtigen; ggf. wird eine fachliche Baubegleitung notwendig.

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Stadt Damme

**Bebauungsplan Nr. 178 B
Östliche Entlastungsstraße**



Übersichtsplan